Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 75 (1977)

Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bei es sich bei Ersatzbauten um neu errichtete Gebäude an Stelle abgebrochener Objekte handle. Unser höchstes Gericht kam jedoch zum Schluss, dass Ersatzbauten ausserhalb der Bauzone respektive des GKPs gewässerschutzrechtlich analog wie Umbauten (also ohne Prüfung der Standortgebundenheit des Objektes) zu behandeln seien, sofern sie nach Grösse und Nutzungsart dem zu ersetzenden Gebäude entsprechen. Andernfalls sind sie als Neubauten zu betrachten und nur mit dem Nachweis des sachlich begründeten Bedürfnisses zu bewilligen.

Begründet wird diese abgewogene Lösung wie folgt: «Wollte man die Ersatzbaute einem Neubau gleichstellen, so hätte dies zur Folge, dass alle jetzt ausserhalb des GKPs liegenden Gebäude, für die die Standortgebundenheit gemäss Artikel 27 AGSchV verneint wird, im Falle einer Vernichtung durch Brand oder Naturkatastrophe nicht mehr am bisherigen Ort aufgebaut werden dürften. . . . Die Gleichstellung der Ersatzbaute mit einem Neubau hätte überdies zur Folge, dass ein Grundeigentümer zwar gemäss Artikel 25 AGSchV ein bestehendes Haus vollständig erneuern könnte, aber auf jeden Fall den Eindruck eines Abbruches verhindern müsste, wobei je nach dem konkreten Vorgehen die Abgrenzung zwischen einem Umbau und einem Ersatzbau recht schwierig sein dürfte. Für eine Regelung, welche ausserhalb des GKPs die Erhaltung und den vollständigen Umbau einer nicht standortgebundenen Baute im Rahmen vor Artikel 25 AGSchV erlaubt, aber den Ersatz eines veralteten oder durch Brand zerstörten Gebäudes durch einen Neubau von gleicher Grösse und Nutzungsmöglichkeit verbietet, fehlt ein tragfähiges planerisches oder gewässerschutzrechtliches Motiv» (BGE 102 Ib 215/216).

Das «Ersatzbauprojekt» wurde im vorliegenden Fall mit Recht als Neubau betrachtet, da anstelle des kleinen Restaurants mit Landwirtschaft ein grosser Landgasthof mit Gästezimmern vorgesehen wurde. Dem Beschwerdeführer steht jedoch offen, «ein Gesuch für die Bewilligung einer eigentlichen Ersatzbaute zu stellen, sofern er bereit ist, seine Pläne – im Rahmen der Erweiterungsmöglichkeiten nach Artikel 25 AGSchV – auf die Dimension und Nutzungsart der bestehenden Gebäulichkeiten zu reduzieren» (BGE 102 Ib 218). Daneben bleibt zu untersuchen, ob das anzuwendende kantonale Recht einem solchen Vorhaben nicht entgegensteht.

Firmenberichte

Terrestrische Universalkammer Wild P31

Die Wild P31 ist eine universelle Messkammer hoher Präzision. Sie besteht aus dem Kammerträger mit Dreifuss und der eigentlichen Kammer mit dem Aufnahme-objektiv. Es stehen drei Kammern mit den Brennweiten 4,5 cm (Überweitwinkel), 10 cm (Weitwinkel) und 20 cm (Normalwinkel) zur Verfügung, die mit wenigen Handgriffen in den Kippring des Kammerträgers eingesetzt werden können. Unabhängig von Aufnahmestandort, Objektgrösse und maximal möglicher Aufnahmedistanz



kann deshalb in fast allen Fällen eine formatfüllende Abbildung und dadurch der grösstmögliche Aufnahme-Massstab erreicht werden.

Weitere Merkmale dieses Aufnahmesystems sind:

- hohe Bildqualität
- minimale Verzeichnung von ± 0,004 mm max.
- Platten oder Planfilme (4 in. \times 5 in.) mit schwarzweisser oder farbiger Emulsion
- Kammerneigung bis zum Zenit sowie horizontale Schwenkung um 360 ° mit festen Rasten
- Aufnahmen im Hoch- oder Querformat
- Änderung der Fokussierdistanz durch austauschbare
 Zwischenringe (f = 10 cm und f = 20 cm)
- grosser Schärfentiefebereich bei der Überweitwinkelkammer

Die wichtigsten Anwendungsgebiete sind:

- Architektur, Denkmalpflege, Archäologie
- Topographische Aufnahmen, Deformationsmessungen, statische und hydrologische Modellversuche, Festlegung des Arbeitsfortschrittes im Strassen-, Brücken-, Kraftwerk- und Tunnelbau
- Deformationsmessungen und messtechnische Erfassung komplizierter Details im Maschinenbau
- Ausmessung von Modellen und Prototypen. Aerodynamische und hydrologische Untersuchungen im Automobil-, Schiffs- und Flugzeugbau
- anthropologische und ethnologische Untersuchungen in der Medizin
- Ausmessung von Tierkörpern zur Festlegung des Wachstums, zur Zuchtwahl usw.

Wild Heerbrugg AG, CH - 9435 Heerbrugg

Vermarkungsarbeiten

übernimmt und erledigt

- genau
- prompt
- zuverlässig
- nach Instruktion GBV

für Geometerbüros und Vermessungsämter in der deutschsprachigen Schweiz

Josef Lehmann, Vermarkungsunternehmer 9555 Tobel TG, Telefon (073) 45 12 19